Verordnung über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register-Verordnung)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die ADMAS-Register-Verordnung vom 18. Oktober 2000[1] wird wie folgt geändert:

Art. 12 Übernahme von Daten aus ADMAS in andere automatisierte Register

[1] Die für die Erteilung und den Entzug von Ausweisen zuständigen kantonalen und liechtensteinischen Behörden dürfen Daten aus ADMAS in eigene andere Datensysteme übernehmen, wenn sie den Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleisten und diese ausschliesslich verwenden für:

a. die Zulassung von Personen zum Strassenverkehr;

b. die Auskunftserteilung an Strafverfolgungs- und -gerichtsbehörden betreffend den automobilistischen Leumund einer Person.

[2] Daten aus ADMAS dürfen in anonymisierter Form mit Daten des Teilregisters zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle nach Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung vom …[2] über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV) verknüpft werden für Auswertungen nach Artikel 17 SURV.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

1 SR **741.55**
2 SR **741.57**